

einer Höhe von 1,40 m., oben zwei feststehende Füllungen und dazwischen ein Thürrchen, darunter eine Schublade, an den Seiten die schon im 15. Jahrhundert gebräuchlichen, von gefaltetem Pergament abgeleiteten einfachen Streifenverzierungen. Die Beschlagbänder des Thürrchens sind ebenfalls gotisch. Das Schloß fehlt. Aus Eichenholz gebaut, ist auch dieser Schrank noch ein schönes Möbel, obwohl die ornamentalen Schnitzwerke trocken und weniger künstlerisch modelliert sind, als am andern Schranke. Der gegenwärtige trägt in unserer Sammlung von Hausgeräten die Nummer H. G. 7. Der Unterzeichnete hat ihn bereits vor achtzehn Jahren, stark beschädigt, bei einem kleinen Händler in Köln gefunden, erworben und soweit restaurieren lassen, als eben nötig war, um ihn standfähig zu machen.

Nürnberg.

A. Essenwein.

Die Fragen des Königs Ruprecht über die Vemegerichte.



Als Ruprecht von der Pfalz auf den deutschen Thron erhoben wurde, strebten die westfälischen Vemegerichte schon seit längerer Zeit danach, ihre Wirksamkeit über die anderen Länder des Reiches auszudehnen. An ihre Dingstätten zogen sie Prozesse aus den benachbarten rheinischen Kreisen, wie aus den altsächsischen Gebieten zwischen Weser und Elbe, und ihre Vorladungen hatten bereits das ferne Lübeck erreicht. Auch nach dem Süden griffen sie um sich; dem reichen Frankfurt bereiteten sie schon seit mehr als einem Jahrzehnt manchen Verdrufs. Ruprecht kannte diese Gerichte ohnehin schon vor seiner Thronbesteigung, denn er war Lehnsherr der westfälischen Grafschaft Bilstein, in welcher mehrere Freistühle standen. Sie war freilich mit allen Rechten an die Grafen von der Mark verliehen, aber die pfälzgräfliche Familie hatte sich 1395 durch einen Sondervertrag mit den Herren von Elspe und deren Genossen den Mitgebrauch des diesen gehörigen Freistuhles »zwischen den zwei Brücken« bei der Burg Bamenohl in der Freigrafenschaft Hundem ausbedungen; die neuernannten Freigrafen mußten auch den Pfälzern den Eid leisten. Zudem lag ihm als König die Bestätigung der Freigrafen ob, und so mochte es kommen, daß Ruprecht seinem Sohne Ludwig, als er ihn vor dem Aufbruch nach Italien zum Reichsvikar ernannte, ausdrücklich die Befugnis erteilte, auch die in den »Stillgerichten« Verurteilten wieder in ihren Rechtsstand einzusetzen, während die Vollmachten der früheren Reichsvikare dieser nicht gedenken. Bei dem eigenartigen Verfahren der Freigerichte konnte es an Klagen nicht fehlen. Ruprecht hatte schon 1404 einen Handel gegen den Bischof Johann von Würzburg zu schlichten und sah sich später veranlaßt, gegen den Freigrafen der Grafschaft Züschen, wegen seines Ungehorsams gegen die königlichen Befehle, einzuschreiten. Vielleicht hat gerade letztere Angelegenheit den Herrscher bestimmt, sich über das Wesen der Gerichte noch näher zu unterrichten, und so gab er die Veranlassung zu der ersten größeren Aufzeichnung über den Rechtsgebrauch der Veme, den sog. Ruprecht'schen Fragen vom 30. Mai 1408.¹⁾

1) Es heißt gleich in der Überschrift: A. d. 1408 feria quarta post Urbani. Das ist der 30., nicht der 29. Mai, wie mehrfach falsch angegeben ist, da f. q. bekanntlich immer den Mittwoch bedeutet.

Das Original oder eine Abschrift, die es unmittelbar wiedergäbe, ist nicht erhalten. Man müßte es in erster Stelle in dem alten pfälzischen Staatsarchive, heute in Karlsruhe, suchen, aber dort ist, wie mir Generallandesarchivdirektor Dr. v. Weech gütigst mitteilte, weder jenes, noch das Konzept oder irgend eine Kopie aufzufinden.

Zum Ersatz müssen spätere Überlieferungen dienen, welche zwar in großer Zahl vorhanden sind, aber eine Reihe kritischer Erörterungen erfordern. Nicht weniger als 11 Drucke liegen vor; neben ihnen konnte ich 14 Handschriften aus verschiedenen Bibliotheken und Archiven benutzen. Die Leiter dieser Anstalten haben sämtlich die Güte gehabt, die Manuskripte hierher nach Münster zu senden, und mich dadurch zum wärmsten Danke verpflichtet.

Die erste, aber lückenhafte Ausgabe veranstaltete 1698 Datt in seinem großen Sammelwerke: *De pace imperii publica*, S. 777 ff. Wie er selbst S. 773 angiebt, fand er seine Handschrift in der Stuttgarter Bibliothek; gegenwärtig ist sie dort nicht mehr vorhanden. Sie enthielt eine im Jahre 1546 abgefaßte »westfälische Gerichtsordnung«, welche, wie es scheint, in Süddeutschland mehrfach verbreitet war. Denn, wenn Datts Exemplar, nach den sonst von ihm mitgeteilten Stücken zu schließen, aus Eßlingen stammte, fand Senckenberg dieselbe Abhandlung in Augsburg in einer Handschrift, welche dort offenbar auch entstanden ist. Während sein Vorgänger aus ihr nur einzelne Stücke mitgeteilt hatte, veröffentlichte er dieselbe vollständig als Anhang in der 1762 in Helmstedt von D. Göbel besorgten neuen Ausgabe der Schrift des Marquard Freher: *De secretis judiciis*. Ob die Handschrift noch in Augsburg liegt, ist mir unbekannt. Da beide Drucke nur in der Orthographie von einander abweichen, können sie als Da. zusammengefaßt werden.

Auf Datt folgte 1718 J. J. Müller, welcher in dem »Reichstagstheater unter Maximilian I.« I, 477 ff., einen ausführlicheren und auch sonst besseren Text brachte. Wo sich seine handschriftliche Vorlage heute befindet, vermag ich nicht anzugeben. Die 1747 erschienene »Neue Sammlung der Reichsabschiede,« I, 105 ff., giebt nur einen Nachdruck; da sie aber weiter verbreitet ist, mag diese Redaktion der Fragen nach ihr NS. heißen. Nach der hier gegebenen Paragraphen-Einteilung geschehen auch im Folgenden die Anführungen. — Dem letzteren Drucke sind Varianten einer anderen Handschrift beigelegt, welche dann 1760 Senckenberg in seinem *Corpus juris Germanici*, II, 71 vollständig herausgab. Sie gehört dem Ende des 15. Jahrhunderts an und stammt vielleicht aus Eschwege; sie ist mit dem übrigen Nachlasse des Gelehrten in die Universitätsbibliothek von Gießen gelangt (N. 980.). Senckenbergs Abdruck giebt sie genau wieder; alle schlechten Lesarten derselben fallen ihr zur Last.²⁾ Die Ähnlichkeit mit NS. ist sehr groß, aber kleine Unterschiede kommen doch vor; namentlich fehlen hier die vier letzten Paragraphen. (S1.)

In demselben *Corpus juris*, II, 128, druckte Senckenberg noch eine andere Fassung unserer Fragen ab (S2). Sie sind da eingearbeitet in ein großes Rechtsbuch: *Codex legum et consuetudinum iudicii Westfalici summae sedis Tremoniensis*. Die Handschrift, welche Senckenberg der Mitte des 15. Jahrhunderts (?) zuschreibt, entnahm er dem Stadtarchiv von Nördlingen; ob sie dort

2) Sie enthält außerdem den Sachsenspiegel, das Kaiserrecht und *statuta Eschwegensia*, und ist beschrieben bei Homeyer, die deutschen Rechtsbücher, S. 95 n. 237.

noch vorhanden ist, weiß ich nicht. Eine ihr jedenfalls entsprechende befindet sich in Paris. ³⁾

Vorher hatte auch S. F. Hahn 1726 im zweiten Bande seiner *Collectio monumentorum* eine »Alte Westphalische Gerichtsordnung« publiziert, welche S. 611 und 644 zwei verschiedene Redaktionen unserer Fragen enthält (H1. und H2.). Die Handschrift befindet sich in Wolfenbüttel und ist durch Herrn v. Heinemann beschrieben worden. ⁴⁾ Nur kann ich damit nicht übereinstimmen, daß sie noch dem 15. Jahrhundert angehören soll. Es ist bekanntlich äußerst schwierig, eine zuverlässige Zeitbestimmung für die Handschriften nach der Mitte des 15. Jahrhunderts zu geben, wenn sie nicht in der Kursive, sondern in der minuskelartigen, eckigen Schrift geschrieben sind. Denn der Charakter dieser altertümlichen Schreibweise, welche sich ja in den Kanzleien bis in unsere Tage hinübergeschleppt hat, ist trotz mancher Schwankungen Jahrhunderte durch ein recht ähnlicher, eben deswegen, weil es eine Kunstschrift war. Bestimmend ist für mich, daß in dem Text, trotzdem er ältere Vorlagen wiedergab, sich vielfach Wort- und Satzformen finden, welche dem Hochdeutschen entsprechen und nicht vor dem 16. Jahrh. niedergeschrieben sein können. Daß der Schreiber die älteren Vorlagen nur mit Mühe verstand, beweisen die zahllosen Fehler, welche er begeht. So hübsch auch die Schrift aussieht, so ist der Text doch ganz elend, und der Schreiber war nicht nur unwissend, sondern geradezu gewissenlos im Verdrehen und Verstümmeln. Trotzdem ist diese Gerichtsordnung, wie ich anderweitig zeigen werde, von dem allergrößten Werte.

Es sind dann an hundert Jahre vergangen, ehe eine neue Ausgabe unserer Artikel erschien. Erst Wigand, der Verfasser so vieler trefflicher Arbeiten, gab 1851 im dritten Bande der Wetzlar'schen Beiträge, S. 34, einen von den übrigen sehr abweichenden Text heraus, auf welchen er, als aus dem Handbuch eines Freigrafen stammend, großen Wert legte (W). Es ist mir nicht möglich gewesen, die von ihm benützte Handschrift, die wol irgendwo im Paderborn'schen sein mag, aufzufinden. Unzweifelhaft war sie eine sehr junge, gewiß nicht vor dem Ende des 17. Jahrh. entstandene und recht fehlerhaft. Die Sprache ist ganz hochdeutsch, wenn auch mit altertümlichen und niederdeutschen Formen unter mischt; wir haben eben hier eine Übersetzung aus einem niederdeutschen Original vor uns.

Bald darauf gab Seibertz in dem Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, III, 6, einen neuen Text heraus, welchem er den Vorzug vor allen anderen zuerteilen wollte, schon deswegen, weil er in »reinem westfälischen Idiom« abgefaßt sei. Ganz richtig ist das nicht, denn es sind sehr starke niederrheinische Elemente darin, wie in vielen Vemrechtsachen. Doch darauf will ich hier nicht eingehen. Er selbst giebt an, daß er »eine alte Handschrift im Soester Archive« benutzt habe. Gegenwärtig fehlt sie dort, was umsomehr zu bedauern ist, da es aller Wahrscheinlichkeit nach diejenige war, welche die »*Informacio ex speculo Saxonico*« enthielt. ⁵⁾ (Sb.)

³⁾ Serapeum 1862, S. 16.

⁴⁾ Die Handschriften der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel, I, 356; 453 Helmstadt.

⁵⁾ Beschrieben bei Homeyer a. a. O., S. 148 n. 625. — Duncker, S. 118, will die von Seibertz benützte Handschrift im Soester Stadtarchive eingesehen haben, aber da er gleichzeitig angiebt, Tros (Sammlung merkwürdiger Urkunden, S. 17) drucke aus derselben die

Ganz vor kurzem hat endlich Heinrich Duncker in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, V. Bd., germanistische Abteilung, 1884, eine »Kritische Besprechung der wichtigsten Quellen zur Geschichte der westfälischen Femgerichte« veröffentlicht, dabei über die Ruprecht'schen Fragen gehandelt und S. 191 ff. einen von den übrigen Fassungen verschiedenen Text als den besten veröffentlicht. (Du.) Er entnahm ihn einer Wolfenbüttler Handschrift (747. Aug.), welche er S. 118 beschreibt und deren weiteren Inhalt er S. 174 ff. erörtert. Das Manuskript gehört meiner Ansicht nach erst dem 16. Jahrhundert an; auch hier verraten Eigentümlichkeiten den Einfluß des Hochdeutschen.

Zu diesen Drucken tritt eine stattliche Zahl von Handschriften, welche noch nicht veröffentlicht sind. Ich beschränke mich hier auf die nötigsten Angaben, nur soweit die Ruprecht'schen Fragen in Betracht kommen, da ich in einem umfassenden Werke über die Frei- und Vemeegerichte Westfalens, mit dessen Abschluß ich beschäftigt bin, eingehend über sie berichten werde. Ich greife zunächst diejenigen heraus, welche sich mit einem der Drucke so eng berühren, daß sie mit ihm zu einer Gruppe zusammengefaßt werden können.

Datt-Freher (Da.) genau entsprechende Texte habe ich nicht gefunden, ebenso wenig völlige Übereinstimmung mit den beiden Senckenberg (S1 und S2), den beiden Hahn (H1 und H2) und Duncker (Du.). Dagegen steht eine Handschrift der Münchener Staats- und Hofbibliothek (Cod. Germ. 26) unzweifelhaft in nächster Verwandtschaft mit der Vorlage, aus welcher NS. hervorgegangen ist (M1). Es ist ein sehr schön geschriebener und reich ausgestatteter Pergamentcodex des 15. Jahrh., enthaltend das Kaiserrecht und von Fol. 96 b ab unsere Fragen. Der Dialekt ist scharf ausgeprägt oberbayerisch. Leider wimmelt die Schrift von Lesefehlern und Mißverständnissen; durch Kürzungen und Auslassungen ist der Text oft bis zur Sinnlosigkeit entstellt. Trotzdem, und obgleich die häufigen Pleonasmen von NS. und die breiten Einleitungen der Fragen und Antworten hier meist fehlen, giebt der Codex vollständig den materiellen Bestand von NS. in ganz gleicher Anordnung.

Ebenso enge Beziehungen hegt ein anderes Manuskript der Münchener Hof- und Staatsbibliothek, Cod. Germ. 475 (M2). Es ist dies ein kleiner Papiercodex des 15. Jahrh., mehrere auf die Vemeegerichte bezüglichen Sachen enthaltend, darunter zuletzt von Fol. 55 b ab die Fragen. Die Mundart ist die bayerische. Auch hier ist der Wortlaut nicht besonders; Namen sind übel entstellt, in der Überschrift die Jahreszahl 1408 in 1409 verkehrt, besonders stören nicht selten Lücken bei gleichem Stichwort. Das Vorhandene reicht nur bis in den §. 38, da die letzten Blätter herausgerissen sind. Obgleich auch hier die weit-schweifigen Zuthaten von NS. fehlen, ist die Anordnung dieselbe.

Eine mangelhafte, im 18. Jahrh. gefertigte Abschrift aus diesem Codex, welche jedoch nur die Fragen bis §. 33 enthält, besitzt die kgl. Bibliothek in Hannover unter der Signatur XXII, 1362.

Größere Verschiedenheit waltet ob in einer dritten Münchener Handschrift, Cod. Germ. 705 (M3), ebenfalls aus dem 15. Jahrh., in bayerischem Dialekt.

erste Frage ab, ist der Irrtum ganz offenbar. Denn Dialekt und Orthographie sind hier ganz verschieden von Seibertz' Text. Duncker hat wol eine der unten beschriebenen Soester Handschriften für die Vorlage des Seibertz angesehen.

Sie schließt ein die nämlichen Vemegerichtssachen wie M2, in gleicher Folge, so daß sie derselben Wurzel entsprossen sein muß. Aber der Schreiber hat den Text zugleich sehr stark überarbeitet und zeigt eine wahre Leidenschaft, den ursprünglichen Wortlaut umzugestalten, nicht gerade zum Vorteil desselben. Er läßt auch häufig aus; so fehlen mehrere Paragraphen: 6, 12—15, 20, 29—31; andere sind kaum wieder zu erkennen. Für die Textverglei- chung ist sie wertlos, aber sonst nicht ohne Interesse.

Zahlreich vertreten ist W., die Wigand'sche Redaktion, nur daß alle ihr angehörenden Handschriften bedeutend älter als der Abdruck und in niederdeutscher Sprache verfaßt sind. Zwei von ihnen sind bereits anderweitig verwendet worden. Aus der Papierhandschrift VIII, 52 des Osnabrücker Stadtarchives hat Mascov in der Notitia juris et judiciorum Brunsvico-Luneburg. im Anhang das große Vemerechtsbuch publiziert. Die Handschrift, einheitlich von derselben Hand in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrh. geschrieben, spricht den besonderen Dialekt von Osnabrück. Dasselbe Rechtsbuch, nur in einer dem kölnischen eng verwandten Schreibweise, wie sie in der Arnsbergischen Kanzlei üblich war, hat dann Trofs in seiner »Sammlung merkwürdiger Urkunden«, S. 23, veröffentlicht. Er benutzte allerdings nur eine Abschrift, welche in der Soester Stadtbibliothek I, 3 erhalten ist, aber auch das Original findet sich dort noch vor in Varia 26, Papierhandschrift des 16. Jahrh. Fol. 38 stehen die Ruprecht'schen Fragen ganz ähnlich wie in der vorigen Osnabrücker Handschrift. Eng verwandt ist das Bruchstück einer Papierhandschrift im Stadtarchive zu Brakel, welche ursprünglich auch eine größere Sammlung von Vemesachen enthielt, jetzt aber nur die Fragen in westfälischem Dialekte vollständig giebt und noch im 15. Jahrh. entstanden ist. Wir können alle unter W. zusammenfassen.

Endlich ist auch der Seibertz'sche Text (Sb.) mehrfach vertreten, zunächst zweimal im Soester Stadtarchive (XXXVIII, 55). Die eine Handschrift, Folio, Papier, wahrscheinlich erst im 16. Jahrh. geschrieben, enthält nur diesen in einer ganz ähnlichen und dialektisch übereinstimmenden Fassung, ist aber doch nicht die Vorlage von Seibertz gewesen, wie ich durch genauen Vergleich feststellte. In der Mundart — es ist die Soestische — abweichend und älter, dem 15. Jahrh. angehörig, ist die Überlieferung, welche eine zweite Handschrift darbietet, auch eine größere Sammlung von Vemerechtssachen. Sie gehört gleichzeitig zur Gruppe W., welche einen umfangreicheren Text darbietet, als Sb. Denn dieselbe Hand, welche den ganzen Codex schrieb, hat nachträglich den Ruprecht'schen Fragen die Zusätze beigelegt, welche W. aufweist, und diesen entsprechende Änderungen vorgenommen.

Ein ähnliches Verhältnis waltet ob in der Pergamenthandschrift des Osnabrücker Stadtarchives VIII, 53.⁶⁾ Sie steht wol an der Grenze des 15. Jahrh., der Dialekt ist der im Westen Westfalens, etwa in der Coesfelder Gegend übliche. Nur ist hier die Erweiterung nicht vollständig durchgeführt, sondern beschränkt

6) Beschrieben von Duncker, S. 419; er irrt aber, wenn er in dieser Handschrift ein besonderes Stadium der Entwicklung des Vemerechtes sehen will und ihr die Stellung zwischen Sb. und W. anweist. Der Schreiber benützte einfach nachträglich eine andere Handschrift, welche inhaltlich den Handschriften Osnabrück VIII, 52, Brakel und Soest, Stadtbibliothek: Varia 26, entsprach, entnahm ihr aber nur einzelne Stellen.

sich auf einzelne Zufügungen. — Auch für diese Handschriften genügt die Einordnung in die Gruppe Sb.

Ich komme endlich zu der wichtigsten Handschrift. Ihre Entdeckung ist einem glücklichen Zufall und dem liebenswürdigen Entgegenkommen der Leitung des germanischen Museums in Nürnberg zu verdanken. Ich bat um Übersendung einer anderen, auf die Vemeegerichte bezüglichen Handschrift, und erhielt zugleich diese zweite, deren Vorhandensein bis dahin unbekannt war. Sie ist auch sonst von hohem Interesse, da sie in enger Beziehung zu einer berühmten Persönlichkeit steht.

Ich beschreibe zunächst ihr recht unscheinbares Äußere. Sie besteht nur aus fünf Papierblättern in Folio, welche in der Mitte zu einem Hefte zusammengefügt sind, so daß zehn Folien entstehen. Das erste ist leer, nur die Federprobe: Haidelberg, steht quer auf der Vorderseite. Die folgenden sechs Blätter enthalten, von gleicher Hand deutlich geschrieben, den Text. Aber wol weniger ein tückischer Zufall, als bewusste Absicht hat eine recht unangenehme Störung herbeigeführt: das sechste Blatt ist nämlich zur Hälfte weggeschnitten. Der Text auf der Vorderseite des durchgeschnittenen Blattes reicht bis zu unserem Paragraphen 32. Darunter ist noch die Überschrift: »Nota« stehen geblieben. Unzweifelhaft war die Seite voll beschrieben, denn auf der Rückseite steht von derselben Hand noch folgendes:

»Nota.

Item ob sich zwey gen ainander verbotten und liessen die sach also ansten, so mag sich ain fremder in desselben bot verpflichten, ob im des der freygreve gunnen wil, und das dritt recht volfüren in aller der mas, als ob er dy zway recht vorhin volführt het.

Nota.

Item ob ain fürst verweyst oder verfaimt wurd, das mag ain freygraf ainem Römischen künig verkünden und auch allen andern fürsten. die sein dartzu all schuldig ze tün und ze helffen, damit dem klager seine recht darinn vervolgt werden. und ob dy nicht so vil macht hetten, so sol der künig die abrecht darüber geben und der bapst den pann. auch ist derselb fürst aller seiner fürstlichen freyhait lehn under gaistlichen und weltlichen beraupt.

Nota.

Item ob ain schepf den andern mit gewalt überlewt oder mit gewappenter hand von dem stül drung, was derselb auf denselben« . . .

Hier hat wieder die Schere ihres unerfreulichen Amtes gewaltet. Oben auf dem folgenden Blatte steht, aber von anderer Hand mit blässerer Tinte⁷⁾ geschrieben, der §. 33, der Schluß der Ruprecht'schen Fragen, in der Fassung, wie sie unten folgt. Das Übrige des Blattes, das folgende und die Vorderseite des letzten, zehnten, sind leer. Auf die Rückseite aber setzte die Hand, welcher der Text zu verdanken ist: »Anno domini Millesimo Quagradin (*sic!*) Vicesimo Octavo . Nota . die zedel sol nyemand lesen, newr ain freyschepf allain pey dem leben«; der Mann, welcher die Schlußnotiz schrieb, fügte wieder mit der helleren Tinte hinzu: »und sol sein verbrennen, ob ich stürb«. Darunter sind Spuren hellgrünen Wachses. Auf der unteren Hälfte ist zweimal ein mir unbekanntes

7) Mit derselben Tinte sind auch die Verbesserungen in §§. 4 u. 26 a gemacht und am Rande bei den §§. 18 a, 29 b u. 31 das Wort „nit“ hinzugefügt.

Siegel in dunkelgrünem Wachs aufgeprägt, welches im Schild einen Tierkopf (Wolfskopf?) zeigt; links davor der Buchstabe V; der rechte Rand ist abgebröckelt. Einige feine Hanffäden, welche unter den Siegeln hervortreten, zeigen, daß diese eine dünne Verschlussschnur zusammenhielten.

Das Stück stammt aus dem Wolkenstein'schen Archive in Rodenegg, welches sich im Besitz des germanischen Nationalmuseums befindet. Nach der Jahreszahl 1428 auf der Rückseite ist kaum zu bezweifeln, daß es dem Minnesänger Oswald von Wolkenstein angehört hat. Derselbe befeilsigte sich bekanntlich nicht nur der edlen Dichtkunst, sondern nahm auch an dem erregten politischen Leben seiner Zeit und seiner Heimat einen reichen Anteil, der ihm schweres Leid brachte. Er mag auf seinen wiederholten großen Reisen — noch 1424 war er in Köln — die Freigerichte kennen gelernt und selbst die Wissenschaft erworben haben. Vielleicht daß ihre Eigenschaft als Reichsgerichte ihm für sein Bestreben, Tirol reichsunmittelbar zu machen, förderlich erschien; wir wissen, daß mehrere der Häupter der bündnerischen Partei ebenfalls Freischöffen waren. Diese Absicht mußte er allerdings aufgeben und im Mai 1427 sich mit Herzog Friedrich versöhnen. Aber er wandte sich nun an die westfälischen Gerichte, um Privatstreitigkeiten auszutragen, und zu diesem Zwecke mochte er sich damals die Abschrift der Ruprecht'schen Fragen verschafft haben. Woher er sie erhalten, wissen wir nicht; Wortformen lassen in dem Schreiber den Österreicher erkennen. Bald darauf hat er seinen alten Bundesgenossen, Hans von Villanders, vor dem Stuhle von Volmarstein verklagen lassen, wie der Freigraf am 3. Okt. 1429 diesem schreibt: »darume, daz ir heren deim egenanten Oswolt obergesait sullen haben, dey im dreffen an seyn lyp und an seyn ere, als ume syner breyve willen und geltz, daz er euch in geloben zu guter hant hatte gedan zu halden und ir im daz furenthaldent wetter got, ere und wetter recht«. Kurze Zeit darauf, am 17. November 1429, erließ auch Gerhard Seiner, Freigraf zu Arnsberg, auf Oswalds Klage, welche hier nicht näher bezeichnet wird, gegen denselben Adeligen eine zweite Vorladung. Indessen wurde wenig später, im Mai 1430, ein anderer Prozeß in Velgist angestrengt, welcher zwar nicht unmittelbar gegen Oswald, aber gegen seine Freunde und seinen Diener Volmar wegen der Ermordung des bischöflich Brixener Rates Johann von Annenberg gerichtet war, und auch in der That die Verwemung gegen die Angeklagten herbeiführte.⁸⁾

Wir werden daher kaum mit der Annahme fehlgreifen, die Hand, welche die Schlusfbemerkung, sowie den Zusatz zur Warnung schrieb, sei keine andere gewesen, als die Oswalds. Wahrscheinlich hatte er auch eine Notiz auf das sechste Blatt unter den Text gesetzt; nur geringe Spuren auf dem stehengebliebenen Reste, 8—9 Zeilen, lassen doch deutlich erkennen, daß sie mit der blässerem Tinte geschrieben waren. Vermutlich hat Oswald gerade diese tilgen wollen, als er das halbe Blatt beseitigte, und da diesem Schnitt auch die Schlusfklausel der Fragen zum Opfer gefallen war, schrieb er sie nochmals ab.

8) Die Schreiben, das erstere in Abschrift, die anderen im Original, befinden sich im Wolkenstein'schen Archive des german. Museums. Ergänzungen bietet der Aufsatz von Ladurner: Das Hereinragen des Fehmgerichtes in Tirol, im Archiv für Geschichte Tirols, 1869, V, 193.

Leider ist die Verstümmelung an unglücklicher Stelle erfolgt und zwingt dadurch zu weiterer Untersuchung. Denn es entstehen die Fragen: welche Bestandteile der Ruprecht'schen Fragen sind beseitigt worden und wo stand anfänglich der von Wolkenstein nachgetragene Schlusssatz?

Die Lösung dieser Fragen wird sich erreichen lassen, wenn das Verhältnis der so mannigfachen Überlieferungen zu einander festgestellt ist. Das kann nicht lediglich geschehen durch die äußerliche Vergleichung einzelner Lesarten, da sich kein Text genau mit dem anderen deckt und zudem die meisten arg entstellt sind. Was äußerlich als eigene Lesart erscheinen mag, ist thatsächlich oft nur ein Lesefehler des Schreibers oder des Druckers und demnach nicht maßgebend.⁹⁾ Auch das Alter der Handschriften kann nicht immer entscheiden; denn die in äußerer Form mangelhafteste kann sachlich die beste sein, und eine in ihrem Ursprung jüngere an Güte eine ältere übertreffen. Selbst der Dialekt ist hier nicht ausschlaggebend. Denn die Schreibung der Ruprecht'schen Kanzlei¹⁰⁾ herrscht in keiner einzigen Redaktion vor; alle sind in andere Sprachformen umgeschrieben, und die Wigand'sche z. B. ist gar eine Rückübersetzung einer Übertragung ins Niederdeutsche. Andere Gesichtspunkte müssen den Leitfaden bilden. Die Duncker'sche Version bleibt einer besonderen Besprechung vorbehalten.

Gegenüber N. haben sämtliche Überlieferungen Zusätze gleichen Charakters, die einen mehr, die andern weniger. Am vollständigsten ist NS.; §. 34—42 bespricht das Verfahren gegen einen verklagten Freischöffen, §. 43 stellt die Gründe zusammen, welche zum Freischöffenamt unfähig machen; §. 44 und 45 enthalten ein Stuhlherrenverzeichnis und §. 46 bekundet, daß der Vorgeordnete unter Königsgelait stehe. Der letztere findet sich nur noch bei M 1; er ist offenbar der Arnbergischen Reformation von 1437 entnommen und kann ohne Bedenken von der Gesamtmasse gestrichen werden.

In inhaltlich gleicher Gestalt steht der zusammenhängende Abschnitt §. 34—42 in allen Handschriften. Nur ist die Einfügung (und ich bemerke gleich, daß die anderen Zusätze durchgehends in derselben Art eingeordnet sind) eine verschiedenartige. NS., M 1, M 2¹¹⁾, S 1 bringen ihn hinter der Schlusformel §. 33; M 3, die Hahn'sche Compilation und die Handschrift, aus welcher Du. stammt, enthalten ihn als eigenes abgesondertes Werk und stellen es teils vor, teils hinter die Fragen. Da. und W. schieben das Stück vor der Schlusformel ein und machen es so zu einem integrierenden Teil der Fragen, während Sb., dem jene ganz fehlt, es an §. 32 anschließt. S 2 endlich hat diesen und die anderen Paragraphen zerrissen in seinen bunt zusammen gewürfelten Text verarbeitet. Der §. 43 fehlt in den Manuskripten M 3, Hahn und Duncker¹²⁾, eben denen, welche §. 34—42 als eigenes Werkchen enthalten.

9) Duncker hat die Texte sehr fleißig verglichen, ist aber zu sehr an diesen Äußerlichkeiten hängen geblieben.

10) Vergl. unten S. 210 f.

11) Wenn auch der Schlus fehlt, ist es doch hierher zu rechnen, da das Vorhandene mit NS. genau stimmt. Ebenso ist Da. für diesen ersten Abschnitt als vollständig zu betrachten.

12) Außerdem in S 1. Aber da diese Recension sich so genau mit NS. berührt, ist anzunehmen, daß dieser Satz, ebenso wie das auch fehlende Stuhlherrenverzeichnis, in

Die Annahme einer zufälligen Auslassung scheint mir in diesem Falle unzulässig, weil der Abschluß aller drei Überlieferungen, welche doch nicht identisch sind, gleichförmig ist. Das Stuhlherrenverzeichnis lassen nur die Gruppen Sb. und W. vermissen.¹³⁾ Beide sind für und in Westfalen geschrieben, wo das ohnehin dürftige Register als überflüssig wegbleiben konnte.

Wir haben es also mit einem einheitlichen Ganzen zu thun, welches nur in Da. und W., also in späteren Bearbeitungen, in die Fragen selbst eingestellt ist, sonst nur als Anhang erscheint. Ein flüchtiger Blick lehrt zudem, daß es auch in der äußeren Form nicht zu diesen gehört. Es ist ein für sich entstandenes Schriftchen, welches mit den Fragen verbunden wurde.

Nun hat aber Du. nicht die Gesamtmasse, wohl aber die letzten Paragraphen 42—45 in gleicher Reihenfolge, wie die übrigen, und zwar wie bei Da. und W. vor dem Schluß. Der §. 42 leitet sich sogar mit den Worten ein: »Item sie sagten auch.« Dafs trotzdem auch hier nur ein Einschub erfolgt ist, wird nicht zweifelhaft sein können. Fraglich ist nur, warum Du. nicht das Ganze, sondern nur die letzten Teile gibt. Aber die Erklärung ergibt sich leicht. Dem Compiler der Handschrift lagen einmal die Ruprecht'schen Fragen mit der vollständigen Erweiterung vor und außerdem die eingeschobene Partie — freilich stark überarbeitet, so wie sie auch in Hahns Gerichtsordnung steht — als selbständiges Werkchen. Er schied daher den Hauptteil aus den Ruprecht'schen Fragen aus, weil er ihn später noch einmal gab. Nur den Schluß ließ er stehen, sei es aus Unachtsamkeit, sei es aus Überlegung, weil der §. 42 in der anderen Fassung abweichend lautet, so daß er die Gleichheit nicht sofort erkannte, weil er den §. 43 dort überhaupt nicht fand, und weil er die Stuhlherrenliste zwar auch noch einmal, aber in anderer Gestalt vor sich hatte.

Alle diese Zusätze, selbst nicht in der verkürzten Form von Du., können nicht in N. gestanden haben, weil kein Raum für sie vorhanden ist. Auf der Vorderseite des weggeschnittenen Blattes mögen höchstens 16, auf der Rückseite höchstens 10 Zeilen getilgt sein; von diesen gehen aber noch mehrere ab für die Schlußnotiz, welche dort ursprünglich gestanden haben muß. Dafs Wolkenstein von dem weggeschnittenen Text lediglich diese nachtrug, beweist wol auch selbst, daß sie allein noch zu den Ruprecht'schen Fragen gehörte, also unmittelbar unter dem stehengebliebenen Nota ihren Platz hatte; die übrigen Punkte sind Rechtsbelehrungen eigener Art, vielleicht auf bezügliche Anfragen Oswalds erteilt.

Ehe ich mit meinen Erörterungen fortfahre, gebe ich den Text von N. in dem Umfange, wie ich ihn eben zu begründen suchte. Alle Varianten der Drucke und anderen Handschriften beizufügen, würde ungeheueren und völlig überflüssigen Ballast machen. Der Bequemlichkeit halber habe ich die Paragrapheneinteilung von NS. beibehalten, aber noch eine weitere Gliederung durch Buchstaben hinzugefügt. Doch schien es angemessen, die äußere Anordnung, wie sie die Handschrift zeigt, nicht zu verändern.

der Vorlage stand, aber vom Abschreiber weggelassen wurde. Dasselbe Verhältnis ist für Da. zu vermuten und auch M 2 wird auf den fehlenden Blättern, allem Vermuten nach, auch die §. 43—45 enthalten haben.

13) Vergl. voranstehende Anmerkung.

Anno domini M^oCCCC^oVII^o feria quarta post Urbani.

Nota. Unser herre der künig hat besant dise nachgeschriben freygreven mit namen Gobeln von Werdinchusen freingreven zu Volmestede, Clausen von Wilkenbracht freyngreven von Walberth, Stencken freyngreven zum Hamme und Bernharten Mosthart freyngreven der stûle zu Wilshorst und hat die dise nachgeschriben frage und stuck tûn fragen: des ersten

§. 1^a. Questio prima.

Was rechtens ein Rômischer künig habe in den freyn gerichtent?

§. 1^b. Responsio.

Item darauf haben sy geantwort und bekannt, das ein yegklicher freygreve (*von*¹⁴) ein Rômischen künig belehent sein sölle, wann anders habe er keinen gewalt zu richten an den freyen stûlen, er habe dann sôlhen gewalt von ein Rômischen künge. Und darumb sol auch ain yecklicher freygreve einem Rômischen künig gehorsam und undertenig sein, als er das auch sweret, so man ein freygreven machet, und der Rômisch künig sy aller freyen stûle und freygreven ôbrester herre und richter.

§. 2^a. Questio 2^a.

Item ob man eins Rômischen künigs manne und diener in sachen, die man zu in ze sprechen hat, vor im icht billich erfolgen sölle, e man sy vor das freygericht heischen oder daselbs verfühen müge?

§. 2^b. Responsio.

Item ob yemand unsers herren des künigs diener einen anzulangen habe, der sol den vor unserm herren dem künige bevor erfolgen, e man in an den freyen stûl aische. Und also sol auch ein yecklicher elager ainen yecklichen, den er ansprechen wil, vor seinem herrn, under dem er gesessen ist, von rechtzwegen bevor erfolgen, und an dem herrn fodern, das er den also halde, das er dem klager tû, was er im von eren wegen tûn sölle. Geschehe dann des dem klager nit, so müge er sein recht und klage fûrder sûchen und tûn an den freyn stûlen, doch so ferre als das ist umb sache und stücke, die an den freyn stûlen von rechtz wegen gehôren zu richten.

§. 3. Nota.

Sy mainen, das es ain anders sey umb die manne: wann des reichs manne siczen auch vil in Westfalen und under andern herren, doch die manne, die under unserm herrn dem künige siczen, die sölle man als wol bevor erfolgen als diener.

§. 4. Nota.

Ist ainer, den man fûraischen wil, ein schepf, so sol man in zu dem ersten gebotte fûrfodern mit zwain andern schepffen und zu dem andern mit vier schepffen und zu dem dritten mit segs schepffen und einem freygreven, und sol ein rechtetag von dem andern sein (*VI wochen*¹⁵) und nicht kurezer sunder e lenger.

14) Fehlt. Falsche Lesarten sind nach dem von der Redaktion geübten Gebrauch verbessert.

15) Fehlt, doch ist hinter „sein“ mit anderer Tinte übergeschrieben: vj w.

§. 5. Nota.

Item ob sich der, den man füraischen wil, nit wolte finden lassen oder aber nicht aigen rauch hette, so mag man im an den vier enden des landes, darinne er ist, verkunden, es sey an greven herren oder stette, in solcher maze: versicht man sich, das er sich under dem oder den herren oder state pflege zu enthalten, so mag man solchen herren oder state sagen: also wonet der under euch oder: wir vernemen, der enthalt sich under euch, dem saget, das er auf den tag etc. sins rechttags warte an dem freynstûle etc. by dem höchsten rechten und under künigs ban.

§. 6. Nota.

Item sizet er aber auf ainem slozze, darin man ane sorgen nicht komen möchte, so mugen die schepffen, die in aischen wellen, ains nachtes, oder so es in fûget, vor daz slos reiten oder gan und aus dem rennbom oder rigele dry kerbe hawen und einen künigspfennig darin stecken und die kerbe, die sy aushawen, oder die stücke zu gezeugnûzze (*behalten*¹⁶) und des namen, den sy aischen, an ainem zedelein verzaichent an die kerben stecken oder dem wachter rûffen und dem sagen, das er dem, der dann in der burg ist, sage, das er seins rechttags warte auf den tag etc. auf dem stûle.

§. 7^a. Questio 3^a.

Item ob ainer, der für das freygericht geladen were, vor einen Rômischen künig kôme und sich vor dem erbutte, sein eren gnûg ze tûn, wer dann zu im ze sprechen hette, ob den ein Rômischer künig von dem freynstûle voderen mûge vor in zu weisen und den freyngreven erbietten, über denselben nicht zu richten?

§. 7^b. Responsio.

Ein künig mûge ein freyngreven wol erbietten nit zu richten. welcher freygreve auch darüber richte, der richte über sich selber, wann ain yegklicher freygreve gesworn habe, dem künige gehorsam zu sein. so sy auch ain Rômischer künig der freynstûle oberster herre und richter.

§. 8^a. Questio quarta.

Item ob ein freygreve über unsers herrn des künigs gebotte richte über ainen, den er für sich gevodert hette, was der unserm herrn dem kunig darumb schuldig sey?

§. 8^b. Responsio.

Ein sôlcher freygreve sey maineyde. welher nu mainayd sey, den mûg ein Rômischer künig entseczen und seins ampts berauben und das mûge auch kain ander herr tûn. Was aber der freygreve mer verlorn habe, des wolten sy anders nit sagen, dann sy maintain, so ainer die ere verlorn hab und entseczt sy, so hab er gnûg verlorn. doch so sôlle ein Rômischer künig kainen abseczen, dann umb redlich schulde.

§. 9^a. Nota.

Nach diser antwort wurden sy gefragt auf den brief, den Ruprecht vom Strithabe freygreve zu Czuschenna unserm herrn dem künige geschriben hette

16) Fehlt.

von Rüdolfs wegen zum Humbrecht von Menceze, und darumb derselbe Ruprecht unserm herrn dem künig ungehorsam gewest was, sprachen sy, er were im ein wette schuldig und rechte er vorter über Rüdolf vorgenant, so richtet er über sich selber, wann keinem freygreven gebür zu richten über unsers herrn des künigs gebotte.

§. 9^b. Nota.

Item sy hetten (*soll heifsen: sie hörten*) auch die nottel, darinne man den yetzgenanten Ruprechten absetzte und geviel im (*ihnen*) wol. daby waren auch schepffen: Ytel Knebel, Gerhart von Meckenhem und Johans von Laudenburg, czollschreiber zu Bacherach.

§. 10^a. Questio quinta.

Item ob unser herr der künig einen schepffen fragte bey schepffenayde im ze sagen, ob er den oder den ver faymet hette, ob derselbig schepffe im das schuldig sey ze sagen?

§. 10^b. Responsio.

Ein yecklich schepffe sy unserm herrn dem künig schuldig zu sagen: ja oder nein! tû er des nit, so sey er unserm herrn dem künig brüchig, aber sy wolten nit sagen, was er verbrochen habe, wann, ob ainer gar vil gütz hette, das ertaile man doch dem künig nit, oder er verfalle im des nit, sunder er müge also tûn, er verfalle im den leip.

§. 11^a. Questio sexta.

Item ob ainer spreche: er het einen ver faymet, ob der icht schuldig sey czu sagen, an welchem stûle, und auch briefe und urkûnde darüber zu wissen?

§. 11^b. Responsio.

Einer sey schuldig, dem künig zu sagen, und doch einem andern schepffen nit, er wolle es dann gern tûn.

§. 12—15. Nota bene.

Item sy haben auch gesprochen: man sölle schlechtlich keinen brief über die feymde geben, (§. 13) und als sy gefraget worden, wie dann einer beweysen solt, das ainer ver faymet were von seinen wegen, wann von hiunen ferre an die stûle sey, sprachen sy: ainer sol es beweysen mit dem greven under (*soll heifsen: und*) den frifronen, das ist der fronbotte. (§. 14) Und als da wider gesagt ward, der möchte man villeicht nicht gehabt, darauf was ir antwort: so solt man sy kriegen. (§. 15) Und als nu gesagt ward: man het vil briefe in disen landen gesehen, die freygreven über die, die ver faymt weren, gegeben hetten, antworten sy: sölch freygreven wern toren.

§. 16^a. Questio septima.

Item wie man erfaren sölle, ob ainer, den man verführen will, ein schepffe sey oder nit?

§. 16^b. Responsio.

Einer, der ainen verführen wil, der sol ye wissen, ob der, den er verführen wil, ein schepffe sey oder nit. Und als sy gefraget sind, wie er dann des sölle gewarn werden, haben (*sy*¹⁷) geantwort: er sölle in fragen, ob er ein schepffe

17) Fehlt.

sy, spreche er dann ja, so mag er fürbas fragen, an welchem stüle etc. als sich dann das gebüret. und als sy gefragt sind: einer getorst in villeicht nit fragen oder er wer an sôlchen stetten, das er in nicht gefragen môchte, haben sy geantwort: so soll er einen andern an in schicken in zu fragen etc., also daz man ye wissen sôlle, ob der, den man verführen wil, schepffe sy oder nit.

§. 17^a. Questio octava.

Item ob ainer, der schepffe ist, eimen andern, der nit schepffe ist, vor ainen stüle tût aischen, ob der, der die ladunge tût, icht darumb schuldig sy?

§ 17^b. Responsio.

Es sey darumb oder darauf nit zu sagen noch zu schreiben, und sy auch nit noyt, die stüle und die gerichte sein frey.

§. 18^a. Questio nona.

Item ob unser herr der künig einem schreibe vor in ze komen und be- sehen zu lassen, ob er ain sache, die er dann getan hette, mit eren getan hette oder nit, und der wolte vûr unsern herrn den künig nit komen und das be- sehen lassen, was der darumb schuldig sey?

§. 18^b. Responsio.

Heruff wolten sy nit sagen, was der darumb schuldig sey, doch sprachen sy, als sy vor auch gesprochen hetten, das ain yegklich klager den ansprechi- gen bevor erfodern solle vor dem herrn, under dem er gesessen ist. Wolte nu ainer gegen unserm herrn dem künig des nit tûn, so mag er in darumb an- lingen, do sich das gebüre, oder müge es lassen. sy wolten auch nit sagen, wo sich das gebüre.

§. 19^a. Questio X^a.

Item ob ainer, der schepffe wêre, ain andern, der nit schepffe wêre, für das freygericht lûde von gûtes oder schulde wegen, was der, der das tâte, darumb schuldig sey?

§. 19^b. Responsio.

Der geheischen werde, der verspreche sich. sy er dann von gûtes oder schulde wegen geheischen, so komme er mit rechte von der heischunge, er werde dann geheischen umb der stücke willen, die sich vor dem freynstüle zu richten gebüren.

§. 20^a. Questio XI^a.

Item ob ein schepffe einen andern schepffen fragte von ainem andern, ob der verführet sey, ob der, der also gefragt wirt, das und was er davon weiß, schuldig sey zu sagen?

§. 20^b. Responsio.

Darauf haben sy geantwort, als sy in der sechsten frage geantwort haben.

§. 21^a. Questio XII^a.

Item ob ain lumond oder (*ober*) einen ginge, er were verfafymet, und der- selbe wurde darnach schepffe, wie man sich gegen den hâlden solle?

§. 21^b. Responsio.

So einer verfafymet sey und darnach ein schepffe werde, das trage in nit für.

§. 22^a. Questio XIII^a.

Item ob ainer spreche: der oder der ist verpaymt und nyemand weste anders von demselben, der verpaymet solte sein, dann das er ain frumer man wêr, und er erbutte sich auch sein eren gnûg ze tûn gegen allermeniklich, wer an in zu sprechen hette, wie man sich gegen dem halden sôlle?

§. 22^b. Responsio.

So (*soll heissen: sei*) einer verpaymet, oder (*soll heissen: der*) nit ein schepff sey, der sey verpaymet. Sey aber der verpaymet ain schepffe, habe in dann der, der in verpaymet hat, nût recht verbotte (*mufs heissen: verbotet*), so habe er uber sich selber gerichtet. Sey aber einer verpaymet, als der freynstûle recht ist, der sey verpaymet und tast ye (*soll heissen: yn = ihn*) yemands an, so ist ain yeklich schepffe schuldig darzû zu helffen, der under kûnigsban geruffen wirt. und welcher schepffe des nit tû, der sey dem kûnige sein wette schuldig, und den, der verpaymet ist, als der freynstûle recht ist, helffe da nût, das er frumme sey.

§. 22^c. Nota.

Sy sagten auch herinne, das man in iren landen halte, das ainer ainen verpaymten antasten sôlle, das er sein mechtig sey und off das mûste (*soll heissen: minste*) selb dritte.

§. 22^d. Nota.

Sy haben auch herinne gesagt, wann drey schepffen oder mer einen andern schepffen under schepffenayde sagen, das der oder der verpaymet sey, als recht ist, so solle der, dem das also gesagt werde, daz glauben. Und werde darnach der, dem daz also gesagt sy, under kûnigsban angerûffen, den verpaymten helffen zu hencken, er solle das tûn oder er sey dem kûnige ein wette schuldig. Und den, der verpaymet ist, als recht ist, helffe kainerlay sache, wann sy er verpaymet, als recht ist, so sy er auch überwunden, als recht ist, das er bose sey. Und darumb sol man in auch als einen verpaymten man halden. duncke aber einem, daz im unrecht geschehn sey oder daz er biderbe sey, das mûg er dort außtragen, do das billich ist und do sich das gebûret.

§. 23^a. Questio XIII^a.

Item ob ettliche schepffen wette von im hieschen, der verpaymet wer, und andre schepffen anrûffen, die dabey wêrn, was dieselben schuldig sin dartzû zu tûn?

§. 23^b. Responsio.

Die frage ist vor ausgericht in der vorgeschriben nâchsten antwort.

§. 24^a. Questio XV^a.

Item ob ein Rômischer kûnig schepffen machen moge an andern enden, dan in Westfalen an den freyen stûlen, so er drey oder vier schepffen bey im hette?

§. 24^b. Responsio.

Das er das nit getûn mûge von rechtes wegen noch tûn sôlle.

§. 25^a. Questio XVI^a.

Item ob ettliche luthe wortzaichen (*soll heissen: vor Zeilen*) also schepffen gemacht weren von kûnig Wentzlawe, wie man sich gegen den halden sôlle?

§. 25^b. Responsio.

Das man die fragen müge, wo sy schepffen worden sein und an welchem stûle etc. finde sich dann, das sy an den stûlen, do sich das gebürt, nit sin schepffen wurden, weren sy dann in Westfalen, die hinge man zur stunt.

§. 26^a. Questio XVII^a.

Item ob ein herre einem, der verfeymet ist, sein gelaite¹⁸⁾ geben müge in sein sloße, und ob er das tâte und darûber gemant wurde über den, der verfeymet were etc., wie sich der herre darinne handeln sölle?

§. 26^b. Responsio.

Der verfeymet ist, als recht ist, der ist verfeymet. doch gibt unser herr der künig ein geleitte vor aller sache und weiß nit, das er verfeymet ist, er mag im das geleit halden. Gibt er auch einem geleit vor allen sachen und wais, das er verfaimt ist, geleich wol mag er ym das gelaite halden. er habe des wol macht, wann er sy aller stûle ôbrister richter und herre. doch so zyme im¹⁹⁾ me, das er das haimliche gerichte stercke, dann einem andern. auch so hab kain ander herr sôlh gelaite zu geben.

§. 27^a. Questio XVIII^a.

Item ob ein schepffe einem, der verfaimt ist, so vil sagen müge, als dann vil lewte maynen oder sprechen: Es were als gût, anderswo²⁰⁾ brot essen und pfennig zeren als hie²¹⁾?

§. 27^b. Responsio.

Das man weder mit worten noch mit wercken noch mit ziechen (*lies: zeichen*) noch mit keiner hant sachen kein warnunge tûn solle, in kein weyse weder brüdern fründen noch magen noch nyemand anders. Es sey ain yegklich schepffe schuldig, über verfeymde zu helfen, (*es*) sy sein brüder, mage etc., als vor auch gesagt ist.

§. 28^a. Questio XVIII^a.

Wie ainer gewihet sin müsse, das man in nit heischen oder verfeymen sölle?

§. 28^b. Responsio.

Wer geweihet ist, wie klein daz ist, der gehôret vor sein ôbristen und man sol in seinem bischof antworten, ob er missetût.

§. 29^a. Questio XX^a.

Item ob drey oder vier schepffen oder mer einen offenbaren missetedingen mann, der der stücke ains tete, darumb man lute verfeymet, verrûnen mügen und darnach über in richten?

§. 29^b — 30. Responsio.

Das man yemand (*soll heissen: niemand*) verrûnen müge oder nach der feymde recht verderben sölle, er sey dann bevor er volget oder verfürd, als recht ist, an den stûlen, do sich das gebürt, (§. 30) Ausgenommen wo man ainen ubel-

18) Im Text stand: geldt, am Rande mit blässerer Tinte verbessert.

19) Nach „im“ ein „das“ durchstrichen.

20) Im Manuskripte ist hier „als gut“ nochmals wiederholt.

21) Vor „hie“ ein „anderswo“ durchgestrichen.

tätigen man an frischer tate, das ist nach Westfalischer sprache mit hebender hand und mit gichtigem munde findet, den mügen drey oder mer schepffen an der frischen tate und an der stat zu stund verrünen und von im richten. kompt er da dannen, so sol man im darnach nicht darumb tûn, er sey dann verfürret an den stülen, als recht ist.

§. 31. Nota.

Diß sind die stücke, darumb man ainen an die stüle heischen und verpaymen mag: item diebstal, verredeyre, kirchenschinder, notzog, kindelbetterinne berauben oder plündern, heimlichen mort, unwidersaget einem herrn das sin nemen, meineyde.

§. 32. Nota.

Ob ainer verpaymet were und hette iij, iiij, v, vj oder me mit im reiten, die wol wisten, das er verpaymet were und hulffen im doch yeman beschedigen, legen die mit im nyeder, so mag man sy geleich den verfeimden halden und also von im richten.

§. 33. Nota.

Item diez obgeschriben allez haben die obgenanten etc. geschriben geben mir Johannes Chirchain hofschreiber dez romischen kunigs. dapey ist gewessen Johannes von Lüluburg (*soll heissen: Laudemburg*), zolschreiber zu Bacherach und geschach zu Haidelberg in Rebenstochhaus anno et die ut supra.

Zunächst einige Bemerkungen über die im Texte erwähnten Personen. Die im Eingang genannten vier Freigrafen sind auch sonst urkundlich nachzuweisen. Gobel von Werdinhusen erscheint bereits 1395 als Freigraf der Herrschaft Volmarstein an der Ruhr, welche den Herren von Volmarstein gehörte, allerdings bereits im Pfandbesitz der Grafen von der Mark stand²²). Am 29. November 1408 bekundete er einen vor ihm geschehenen Rentenkauf im Kirchspiel Volmarstein²³); erst 1418 tritt als Nachfolger Johann Kock auf. Die Herren von Volmarstein waren auch Stuhlherren der ehemals Rinkerode'schen Freigrafenschaft nördlich der Lippe, der sogenannten Krümmen Grafschaft²⁴), welche besondere Freigrafen verwalteten. Hier lag der Stuhl zu Wilshorst »unter der Linde«, in der gleichnamigen Bauerschaft im Kirchspiel Heessen bei Hamm. Als Freigraf dieses Stuhles erscheint Bernt Mostart zuerst in unseren Fragen; die königliche Bestätigungsurkunde für sein Amt ist sogar erst vom folgenden Tage datiert²⁵). Seine Thätigkeit, welche namentlich durch einen Prozeß gegen Kölner Bürger in Anspruch genommen war, können wir bis in die Mitte des Jahres 1415 verfolgen²⁶).

Die beiden anderen Freigrafen waren Diener des Grafen von der Mark. Nikolaus von Wilkenbrecht war Freigraf in Valbert (Kreis Altena), einem besonderen Freistuhlgebiete, und kommt bis ins Jahr 1422 mehrfach in den Ur-

22) Kindlingers Münsterische Beiträge, III, 2, 252; v. Steinen, III, 1580, erwähnt dagegen noch 1402 seinen Vorgänger Hartmann von Borberg, ist aber nicht zuverlässig.

23) Manuskript II, 13 im Staatsarchive Münster.

24) Derselbe Namen kommt auch für die Freigrafenschaft Limburg an der Denne und mehrere münsterländische Freigrafenschaften vor. Auch die Grafen von Hoya hatten eine krumme Grafschaft in der Gegend von Verden inne.

25) Chmel, Reg. Ruperti n. 2566.

26) Kopienbuch V im Kölner Stadtarchive.

kunden vor. Seinen Genossen an Herkunft überlegen war Steneke van Ruden, ein Knappe, der bereits 1404 urkundet und sehr oft genannt wird; er nahm noch teil an den großen Freigrafenkapiteln, welche der Erzbischof Dietrich von Köln 1430 zu Soest und Dortmund abhielt²⁷⁾. Ihm unterstand die große märkische Freigrafenschaft Hamm-Unna.

Dagegen sind über den abgesetzten Freigrafen Ruprecht von Streithabe keine anderen Nachrichten vorhanden. Die Freigrafenschaft Züschen, welcher er vorstand, war als Waldeck'sches Lehen im Besitze der Grafen von Sayn-Wittgenstein, doch hatte an dem Stuhl zum Holenare damals auch der Landgraf von Hessen Anrechte. Auf dessen Antrag wurde im März 1410 der Freigraf Henne Salentin vom Könige investiert²⁸⁾.

Auch die Persönlichkeiten aus der königlichen Umgebung, welche an den Verhandlungen teilnahmen, begegnen uns in gleichzeitigen Aufzeichnungen. Johann Kirchen, auch von Kirchem genannt, diente in den Kanzleien der drei Könige Wenzel, Ruprecht und Sigmund, und zwar in der Abteilung für das Reichshofgericht; daher führte er den Titel eines Hofschreibers²⁹⁾, und es lag nahe, gerade ihn unter dem übrigen Kanzleipersonal mit der Vernehmung der Freigrafen zu betrauen. Johann von Laudenburg, »Zolschreiber zu Bacherach«, erhielt am 22. Juli 1407 vom Pfalzgrafen Ludwig die Bestätigung eines ehemals jüdischen Hauses in Neustadt, welches ihm König Ruprecht geschenkt hatte, und der Erlaubnis, die Judenschule zu kaufen³⁰⁾; noch 1433 waltete er seines Amtes in Bacharach³¹⁾. Gerhard von Meckenheim gehörte, als Ruprecht 1401 nach Italien aufbrach, als Ritter zur königlichen Leibwache, und der Knebel gab es mehrere in derselben³²⁾.

Es heißt in der Einleitung, der König habe die vier Freigrafen »besant« und ihnen Fragen vorlegen lassen. Ob er sie ausdrücklich zu diesem Zwecke nach Heidelberg berufen hat, ist ungewiß, aber kaum anzunehmen, umsoweniger, da der eine von ihnen, Bernt Mostart, eben erst mit seinem Amte betraut wurde. Gerade in diesen Jahren hat Ruprecht zahlreiche Freigrafen bestätigt, so daß bei Hofe oft genug Männer vorhanden waren, von denen man Auskunft einholen konnte, ohne erst solche berufen zu müssen. Vermutlich benützte man den günstigen Umstand, daß mehrere Freigrafen von verschiedenen Stühlen gleichzeitig anwesend waren, oder ein besonderer Fall, vielleicht eben der erwähnte mit Ruprecht Streithabe, machte nähere Kunde erforderlich.

Der äußere Hergang ist offenbar der gewesen, daß der Hofschreiber die Freigrafen in ihrer Herberge, dem Rebstockhause³³⁾, aufsuchte und ihnen aufgezeichnete Fragen vorlegte, welche diese gleichfalls schriftlich beantworteten

27) Stadtarchiv Osnabrück und Index acad. Monast. 1884, n. 7.

28) Freher, de secretis judiciis — ed. Göbel, S. 111.

29) Lindner, das Urkundenwesen Karls IV., S. 31 ff.

30) Pfälzisches Copialbuch, 149 b, fol. 209 b, im Staatsarchive zu Karlsruhe.

31) Franck, Geschichte von Oppenheim, Urkunden n. 169.

32) Reichstagsakten, IV, S. 489, 514.

33) „In domo Rebestockers“ gab Bischof Eckard von Worms 1394 eine Verfügung zu Gunsten der Universität, wie mir Ed. Winkelmann gütigst mitteilte. Wahrscheinlich war es also das Haus eines Bürgers, welcher Fremde aufnahm. — Eine Familie „zu Rebestocke“ gab es 1325 auch in Mainz (Höfer, deutsche Urkunden, n. 101) und im 15. Jahrh. in Frankfurt a. M.

und wol auch mündliche Erläuterungen hinzufügten. Das Ganze faßte dann Kirchen zu einem einheitlichen Schriftstücke zusammen, in welchem er die Äußerungen der Freigrafen meist in indirekter Rede wiedergab. Letztere mochten sich ihrer heimatlichen Mundart, der »Westfälischen Sprache«, wie es einmal (§. 30) heißt, bedienen, während der Hofschreiber die Schlufsredaktion unzweifelhaft in der Schreibweise der königlichen Kanzlei vornahm und die Aussagen der Freigrafen in diese umsetzte.

Wir besitzen also in unserem Schriftstücke nicht ein offizielles Rechtsbuch, wie man früher meinte, sondern nur eine gewissermaßen private Aufzeichnung, wie sie sich aus der Kenntnis und der Auffassung einzelner Freigrafen ergab³⁴⁾.

Dafs wir hier die früheste Niederschrift der Fragen besitzen, beweist schon die Jahreszahl 1428 auf der Rückseite; keine andere Handschrift reicht so weit hinauf, selbst die ältesten von ihnen kennen bereits die Arnberger Reformation von 1437. Aber es ist auch der beste Text und dem Original am nächsten stehend. Der Irrtümer sind wenige und unbedeutende, und wenn der Schreiber auch, wie es damals bei Abschriften allgemein geschah, die Orthographie nach der ihm geläufigen Weise umgestaltete, so hat er doch den Wortlaut selbst kaum geändert, wie ein Vergleich mit den übrigen Recensionen lehrt.

Auch die Einteilung der Fragen und Antworten ist die ursprüngliche und selbst die Überschriften der einzelnen Absätze: »Questio, responsio, nota« müssen im Original ebenso gestanden haben. In die meisten Abschriften sind sie nicht aufgenommen worden; daher ist in diesen Frage und Antwort nicht getrennt. Genau stimmt NS. überein³⁵⁾, welches nur in seiner breiten Weise die Worte questio, responsio, nota, als Sätze gibt: »Zum zwentzigsten mole sind sie gefragt worden also« — »daruff haben sie gesprochen und geantwort also« — »man soll auch sunderlich mercken« u. dgl. Nur Sb., von dem noch die Rede sein wird, hat sich eine eigene Einteilung zurechtgelegt.

Ich möchte noch auf zwei Punkte aufmerksam machen. In der Einleitung heißt es einfach: »Unser herre der künig hat besant«, wo alle andern den Namen Ruprecht einschieben. Dafs das Original, welches für den König Ruprecht selbst bestimmt war, den Eigennamen ausliefs, ist leicht verständlich. Dann entspricht der Schlufs: »haben . . . geben mir Johannes Chirchain«, hier allein so lautend und ganz dem Charakter eines durch den Hofschreiber aufgenommenen Protokolles³⁶⁾.

Es wäre unnütze Raumverschwendung, an den einzelnen Abschnitten die Unterschiede und Vorzüge von N. gegenüber den anderen Drucken nachzuweisen; nur ist es unerläfslich, auf das Verhältnis von Du. zu unserem Texte noch einen Blick zu werfen. Duncker erblickt einen besonderen Vorzug seines Textes in der diesem ganz allein eigentümlichen Fassung des Schlusses: Diszes — haben die — frigreven — beschriben geben Johann Kirchein auf die zite hofschriber und der solichs aufgenommen und vermerkt hat an stat, im namen

34) Auch Duncker hat bereits diese Auffassung vertreten.

35) Da Datt einzelne Fragen ausgelassen hat, kommt er später zu anderer Zählung.

36) Um nicht Mißverständnisse entstehen zu lassen, will ich bemerken, dafs Kirchen nach dem September 1422 nicht mehr urkundlich vorkommt, also damals bereits tot war. Sonst könnte jemand glauben, er selbst sei nicht nur der Verfasser, sondern auch der Schreiber dieser Notiz.

und von geheis des allerdurchluchtigsten fürsten und hern, herrn Ruprechts Romischen Küniges. — Dabei sint gewesen Graf Emich von Lyningen und etlich andere seiner Gnaden wiszende rethe und diener und ist geschehen . . . etc.

Dafs dieser Wortlaut einer späteren Zeit entstammen mufs, beweist schon die Formel: »allerdurchluchtigsten Fürsten«. Duncker selbst hat S. 124 dasselbe Argument richtig gegen Datt's Text geltend gemacht. Derselbe Einwurf ist gegen: »seiner gnaden wiszende rethe« zu erheben. Wie kommt aber der Graf von Leiningen hierher? Die Leiningens, unter denen der Vorname Emicho von den ältesten Zeiten her erblich ist, haben sich viel im Königsdienst hervorgethan, und ein Emicho war auch in der That Ruprechts Haushofmeister; es wäre also nichts auffallendes, ihn hier erwähnt zu finden. Aber keine einzige andere Abschrift der Ruprecht'schen Fragen gedenkt seiner. Dagegen erscheint Graf Emicho von Leiningen als Zeuge von Kapitelbeschlüssen, welche 1429 in Soest und Dortmund unter dem Vorsitze des Erzbischofs Dietrich von Köln wirklich oder angeblich gefasst wurden und in mehreren Handschriften überliefert sind. Auch das Duncker'sche Manuskript spricht von ihnen und erwähnt den Grafen³⁷⁾. Diese Beschlüsse interessieren uns hier nicht; genug, dafs die Teilnahme des Grafen an ihnen auch anderweitig sicher verbürgt ist³⁸⁾. Aber man sieht, woher der Compiler jener Handschrift den Namen Emichos entnommen hat.

Überhaupt zeigt Du. mehrere Zusätze, welche ihm allein eigentümlich sind; z. B.: IV (§. 6) »das ist die werre«; VI (§. 9 a) »das andre mag ein ieglich selbs wol merken«; »den dann der kunig fur sich gevordert hette«; »etlich treffentlich«; VIII (§. 11 b) »ob sein gnade das anders von im begert«; XX (§. 28 b) »der sich desselben mit seinem wesen nicht missepraucht«. Diese Beifügungen sind meist erläuternder Natur und schon dadurch in ihrem späten Ursprung bezeichnet. Am klarsten tritt das hervor in XXIII (§. 34), wo es nach der Aufzeichnung der vemewrogigen Dinge³⁹⁾ heifst: »unde zu voran ketzerei widder den heiligen cristenlichen glauben«; ein Satz, der erst aus der Arnsberger Reformation stammt. — Dagegen ist XVIII (§. 26 b) eine Lücke vorhanden, indem nach: »und weis« die Worte ausfielen: »nit, das er verfeymet ist, er mag im das geleit halten. gibt er auch einem geleit vor allen sachen und wais«. Die Wiederholung des Wortes »weis« verursachte hier die Lücke. Für XI (§. 19 a) ist die Lesart: »der nit schepfe were«, statt »auch«, was Du. gegen jede Überlieferung bietet, nunmehr erhärtet. — Ich denke, dafs, bis das Original oder eine Abschrift desselben zum Vorschein kommt, neben N. die anderen Texte bei Seite gelegt werden können.

Unter diesen Umständen ist es nur eine akademische Frage, die indessen nicht ganz abgewiesen werden kann, wie die verschiedenen Überlieferungen nach ihrer Abstammung zu ordnen seien. Sie soll aber möglichst kurz beant-

37) Vgl. Duncker, S. 478.

38) Vgl. die von mir im Index acad. Monast., 1884, herausgegebenen Vemegerichts-urkunden, n. 7.

39) Dieser Ausdruck, der sich aufer in Du. auch sonst findet, steht in N. nicht. Duncker hält S. 161 das in Du. gebrauchte Wort: »feimrügigk« für das ältere. Das ist aber nur eine oberdeutsche Übertragung des schon im Altsächsischen vorhandenen wroge. In Verbindung mit veme kommt es zum ersten Male vor in einem Schreiben der Stadt Dortmund v. 26. Juni 1389: „dat dey sake nicht vymwroghe ensint“; im Stadtarchive zu Dortmund.

wortet werden. Bei dem durch allerhand Zufälle und willkürliche Eingriffe veränderten Wesen fast aller Texte ist eine Entscheidung recht schwierig. Eine eingehende Begründung und Durchführung des Beweises bis ins Einzelne, eine Bekämpfung der erdenkbaren Gegen Gründe würde weitesten Raum erfordern und die Erörterung von Kleinigkeiten schier endlos werden. Ich sehe daher von einer solchen ab, umsomehr, als dem, welcher meine Aufstellungen ernstlich nachprüfen will, ein selbständiger Vergleich dadurch doch nicht erspart würde. Zu beachten ist, dafs keine Handschrift einer anderen unmittelbar als Vorlage gedient hat, so dafs wir es immer nur mit Typen zu thun haben.

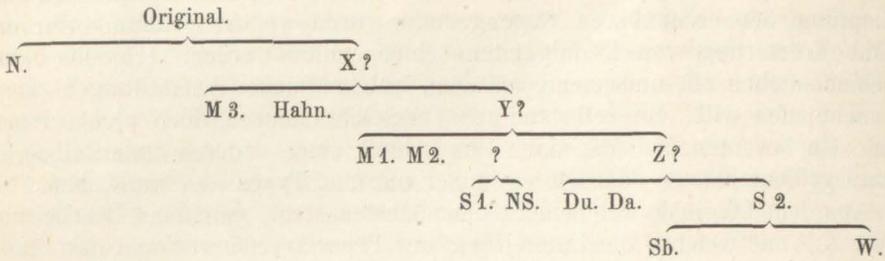
Aus dem Original, welchem N. am nächsten steht, ging eine Bearbeitung hervor, X., mit welcher die Darstellung des Prozeßverfahrens und das Stuhlherrenverzeichnis verbunden wurde. Zweifelhaft mag sein, ob diese bereits §. 43 enthielt. Wenn das, wie ich glaube, nicht der Fall war, dann sind die Compilationen von Hahn und M 3 als freilich nachher auf eigenem Wege stark getrübtte Ableitungen dieser früheren Gestaltung zu betrachten und eine unbekannte Schwester Y. einzusetzen, aus welcher zunächst die Gruppe NS. hervorging.

Diese besteht aus NS., S1, M1 und M2, dessen vorhandene Partien so übereinstimmen, dafs man aus ihnen auch auf den fehlenden Rest schliessen darf. NS nimmt zusammen mit S1 eine eigene Stellung dadurch ein, dafs der Ausdruck vielfach erweitert, Fragen und Antworten breitspurig eingeleitet sind, auch die sprachliche Form ist bis auf altertümliche Reste die jüngere. Offenbar ist, dafs M1 trotz seiner Verstümmelung eine frühere Stufe repräsentiert, als NS. und S1. M2 weicht etwas mehr ab, ist aber M1 coordiniert.

Für die übrigen Texte müssen wir eine gemeinsame Mutter Z. annehmen, welche die ganze eingeschaltete Partie vor die Schlufsformel gesetzt hatte. Von diesem Z. sind zunächst Du. und Da., welches freilich unvollständig ist, abzuleiten; ferner ist von Z. eine Version ausgegangen, welche ins Niederdeutsche übertragen wurde und uns da in zwei verschiedenen Redaktionen, Sb. und W., vorliegt. Ein freilich trauriger Rest von ihr ist in S2, dem Codex legum etc. erhalten. Hier stehen noch die Namen der Freigrafen, welche in Sb. und W. unterdrückt wurden, und der Wortlaut der ursprünglichen Fassung klingt oft durch; von der Schlufsformel ist freilich nur das Ruprecht »von Haidelberg« in der Überschrift geblieben. Aber es fehlt hier, wie in jenen, §. 3 und 9; durchschlagend jedoch ist, dafs alle drei in §. 20b: »sibende frage« statt »sechste frage« lesen, und in §. 15 statt »in disen landen«: »im oberland«, und statt »solch freigreven weren thoren«: »gecken und narren« sagen.

In W. blieb die Datierung am Schlusse erhalten, Sb. warf sie ab; auch sonst ergeben manche Wendungen, dafs beide unabhängig von einander entstanden; später sind sie dann einheitlich verbunden worden. Von dem ursprünglichen Wesen der Fragen sind sie am weitesten entfernt. Denn ihnen lag das Bestreben zu Grunde, auf dem durch jene vorbereiteten Boden ein Veme-rechtsbuch zu schaffen, welches der weiter fortgeschrittenen Entwicklung der heimlichen Gerichte entsprach. Sie haben also dadurch selbständige Bedeutung. Der Text von Seibertz ist nicht ohne Fehler, der Wigand'sche ganz unbrauchbar; eine neue Ausgabe auf Grund des oben angegebenen reichen Quellenmaterials wäre wünschenswert.

Fassen wir das Ergebnis dieser Untersuchungen bildlich zusammen, so würde dieser Stammbaum entstehen:



Münster i. W.

Theodor Lindner.

Fingerringe im germanischen Museum.

Das germanische Museum besitzt eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Fingerringen aus allen Zeiten, unter denen manch schönes und interessantes Stück sich befindet. Unter den prähistorischen Bronzen kommen Ringe in jeder Größe vor, auch solche, die am Finger getragen werden konnten; es scheint jedoch deshalb nicht gerade nötig, sie als Fingerringe zu erklären, und wir verzichten deshalb darauf, diese Ringe hier in den Kreis der Betrachtung zu ziehen. Unter den wenigen Denkmälern aber, die von jenen Resten, welche die spätere römische Kultur in Deutschland hinterlassen hat, in unser Museum gekommen sind, befindet sich ein silberner Ring mit einem ovalen Karneol, in welchen rohe Konturen einer Menschenfigur eingeschnitten sind (Fig. 1). An der Stelle des Kopfes ist der Stein ausgesplittert, die Figur aber so barbarisch, daß man auch eine von zeitgenössischen Barbaren herge-



Fig. 1.



Fig. 2.



Fig. 3.



Fig. 4.

stellte Nachahmung römischer Arbeiten im Ringe und Steine sehen kann. Mehrere sehr schöne Ringe befinden sich in der Abteilung der germanischen Denkmäler aus merovingischer und karolingischer Zeit. Wir haben bereits auf Seite 143 und 144 dieses Bandes vier derselben abgebildet, die aus Silber gefertigt sind, und fügen hier noch einen gleichfalls silbernen bei, dessen Fundort uns unbekannt ist (Fig. 2). Der breite Reif ist an drei Stellen noch verbreitert und mit Niellen geziert, die ein Flechtkreuz bilden. Oben sitzt eine Platte, um deren Hals ein gleichfalls in Niello ausgeführter Reif von Bandverschlingungen sich zieht. Ein Tier ist roh in die Platte geschnitten.